Zunftgesellschaft
zum Affen

Nutzungsordnung Zunftstube

Zweck der Nutzung:
Die Zunftstube kann für private Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Jubiläen, Apéros etc. gemietet werden. Die maximale Kapazität beträgt 50 Gäste. Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern sind in der Zunftstube nicht gestattet.

Buchung und Reservierung:
Anfragen sind mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Veranstaltungstermin mit dem dafür vorgesehenen Online-Formular zu stellen. Die Reservierung ist erst nach Bestätigung durch die zuständige Ansprechpartnerin verbindlich. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Räumlichkeiten.

Miete:

Tagesmiete	CHF 800.-
Halbtagesmiete (max. 8 Std.)	CHF 400.-
Bereitstellungskosten (in jedem Fall fällig)	CHF 150.-

Der Zunft nahestehenden Organisationen / Personen kann der Mietpreis teilweise erlassen werden. Gesuche um Preiserlass sind gleichzeitig mit der Reservationsanfrage zu stellen.

Wird die Stube gemeinsam mit dem Zunftkeller gemietet, setzt sich die Miete wie folgt zusammen:

Tagesmiete	CHF 900.-
Halbtagesmiete (max. 8 Std.)	CHF 475.-
Bereitstellungskosten (in jedem Fall fällig)	CHF 200.-
Zunftangehörige (privat)	CHF 300.-

Der Vermieter kann eine Sicherheitsleistung in bar verlangen, welche auf dem Vertrag festgehalten wird. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so tritt der Vertrag erst mit der Leistung der verlangten Sicherheit in Kraft. Nach dem Anlass erstellt der Vermieter eine Abrechnung, wobei die Sicherheitsleistung des Mieters verrechnet wird; ein allfälliger Saldo zu Gunsten des Mieters wird diesem innert dreissig Tagen ab Bekanntgabe der Zahlstelle zurückerstattet.

Stornierung und Änderung
Eine Stornierung muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen, andernfalls wird eine Stornogebühr von 50% der vereinbarten Gebühr erhoben. Bei Änderungen der Reservierung sind diese frühzeitig mitzuteilen.

Bewirtung
Wenn am Anlass Gäste bewirtet werden, darf diese Bewirtung ausschliesslich über die Catering-Partner der Zunftgesellschaft erfolgen. Die Catering-Partner kümmern sich nicht nur um die Bewirtung, sondern auch um den Zulass, die Herrichtung der Stube, die Sauberkeit und die Sicherheit. Die Zunftgesellschaft nimmt keinerlei Einfluss auf Preise und Angebot der Catering-Partner. Den Anweisungen der Caterer ist während des Anlasses in jeder Beziehung Folge zu leisten. Gewinnbringende Abgabe von Speis und Trank sowie Abgabe gegen Inkasso ist untersagt.

Zunftgesellschaft
zum Affen

Catering-Partner der Zunft

bonapp catering & so ag
Dorfstrasse 26
3073 Gümligen
031 951 52 52
info@bonapp.ch
www.bonapp.ch

Gourmet Tafel
By John Patrick de Ruiter
Mattenstrasse 62
3800 Matten b. Interlagek
gourmet.tafel@gmail.com
www.gourmettafel.ch

Martin Nussbaum
Gartenstrasse 14
3110 Münsingen
079 503 22 30
kochen@martinnussbaum.ch
www.martinnussbaum.ch

Restaurant Casino Bern
Nicolas von Ballmoos
Casinoplatz 1
3011 Bern
031 328 02 22
event@casinobern.ch
www.casinobern.ch

restolike
Fabian Schärer
Bärmattweg 8e
3324 Hindelbank
034 411 41 40
info@restolike.ch
www.restolike.ch

Verhalten der Nutzer:
Die Nutzer sind verpflichtet, mit der Einrichtung und den Räumen sorgsam umzugehen. Dazu gehört das Vermeiden von Beschädigungen an Möbeln, Wänden, Böden oder der Ausstattung. Jegliche Veränderungen an der Raumgestaltung (z. B. das Aufhängen von Dekorationen) sind nur nach Absprache mit dem Vermieter erlaubt.

Es ist strikt untersagt, offenes Feuer zu entzünden. Die Fluchtwege und Notausgänge müssen zu jeder Zeit frei zugänglich sein. Es dürfen keine Gegenstände in diesen Bereichen abgestellt werden.

Das Rauchen in der Zunststube ist untersagt. Dies gilt für alle Innenräume des Gebäudes, einschliesslich der Nebenräume, Flure und Sanitäranlagen. Jegliches Rauchen, einschliesslich der Verwendung von E-Zigaretten, ist nur in den Aussenbereichen gestattet.

Pflichten der Nutzer:
In der Zunftstube besteht eine Grundbestuhlung, die nach jedem Anlass vom Mieter wiederherzustellen ist. Die Stube ist besenrein abzugeben. Das Catering ist für die Reinigung der Küche zuständig sowie für die Bereitstellung, Betreuung, sachgerechte Benutzung und Abgabe verantwortlich. Die Restreinigung (Böden etc.) wird durch die Zunft organisiert. Die Kosten hierfür betragen CHF 150.– (Bereitstellungskosten = Vorbereitung und Reinigung) und gehen zu Lasten des Mieters.
Die Caterer verfügen über die notwendigen Schlüssel und geben diese nicht aus der Hand. Auf die Mieterinnen und Mieter im Haus ist grösste Rücksicht zu nehmen; jeglicher Nachtlärm ist zu vermeiden.

Haftung und Versicherung:
Verantwortlichkeit für Schäden:
- Der Mieter ist für alle Sach- und Personenschäden, die während der Veranstaltung entstehen, verantwortlich. Das umfasst sowohl Schäden an der Zunftgesellschaft als auch Schäden an Dritten (z. B. an Gästen oder Caterern).
- Unabhängig von der Ursache (ob der Mieter den Schaden selbst verursacht oder dieser durch andere, wie Gäste oder Caterer, verursacht wird), haftet der Mieter für die gesamten entstandenen Schäden.

Schadenersatzansprüche Dritter:
- Sollte ein Dritter (z. B. ein Gast der Veranstaltung) Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, diese anspruchslos zu übernehmen und den Vermieter von allen daraus resultierenden Kosten (einschliesslich Prozesskosten und Nebenkosten) schadlos zu halten.

Haftung des Vermieters:
- Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf eine nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume oder des Inventars zurückzuführen sind. Das bedeutet, dass der Vermieter nicht für Schäden verantwortlich ist, die aufgrund von verschleissbedingten oder sichtbaren Mängeln entstehen, die dem Mieter zum Zeitpunkt der Buchung bekannt waren.

Haftung für eingelagerte Gegenstände:
- Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung für Gegenstände, die der Mieter in die Zunftstube einbringt. Diese lagern auf Gefahr des Mieters. Sollte etwas beschädigt oder gestohlen werden, ist der Mieter selbst verantwortlich.

Meldepflicht bei Schäden:
- Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen müssen der Stubenmeisterin (Beauftragte des Vermieters) unaufgefordert und vollständig bei der Raumrückgabe angezeigt werden. Der Vermieter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Dies bedeutet, dass der Mieter für die Reparatur- oder Ersatzkosten aufkommen muss.

Betriebsstörungen und Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs des Vermieters
Sollte es zu Betriebsstörungen oder Ereignissen kommen, die ausserhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegen (z. B. technische Probleme, Naturereignisse), die die Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, kann der Mieter keine Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter geltend machen. Das bedeutet, dass der Mieter in solchen Fällen keine Entschädigung für unvorhersehbare Störungen verlangen kann.

Schlussbestimmungen:

Zunftgesellschaft
zum Affen

Für alle Anfragen zur Nutzung der Zunftstube wenden Sie sich bitte an die zuständige Stubenmeisterin, Frau Barbara Muster, erreichbar unter 079 819 62 78 oder per E-Mail: stubenmeisterin@affen.ch. Sie ist für die Reservierungen, die Klärung von Fragen zur Nutzung sowie für die Schadensmeldung während und nach der Veranstaltung zuständig.